

Reglement für die Benützung der Schulanlagen durch Dritte

Artikel 1

Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Sie können an Vereine und Privatpersonen im Rahmen von Art. 37 der Verordnung über das Volksschulwesen, mit Bewilligung der Schulbehörde und nach Absprache mit dem Hauswart, ausserhalb des Unterrichtes zur Benützung freigegeben werden.

Vorbereitungsarbeiten der Lehrerschaft sowie Reinigungsarbeiten müssen berücksichtigt werden.

Artikel 2

Gesuche um Benützung von Lokalitäten und Aussenanlagen für besondere Anlässe sind schriftlich der Schulpflege einzureichen. Die entsprechenden Formulare können unter www.primarschule-daegerlen.ch heruntergeladen werden.

Artikel 3

Die Schulpflege behält sich das Recht vor, Spezialbewilligungen für Kurszwecke usw. zur Benützung bereits vergebener Räume und Plätze zu erteilen.

Die Benützer haben den Hauswart frühzeitig zu verständigen, wenn Übungen aus-fallen.

Artikel 4

Den Anordnungen der Schulpflege ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die Benützungsverordnung behält sich die Schulpflege das Recht vor, den Fehlbaren die Benützung der Lokale und Plätze vorübergehend oder dauernd zu verbieten.

Artikel 5

Aufstellen von Vereinsmobiliar und –geräten ist nach Absprache mit dem Hauswart gestattet (spez. Veranstaltungen).

Artikel 6

Die Einrichtungen und das Mobiliar in allen Gebäuden ist von den Benützern mit grosser Sorgfalt zu behandeln.

Artikel 7

Die technischen Einrichtungen wie Beamer, Musikanlage etc. in der Aula oder dem Sitzungszimmer dürfen nur unter Anleitung des Hauswarts oder eines Schulpflegemitgliedes benützt werden.

Artikel 8

Die Veranstalter und Benützer sind während des Anlasses für die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen besorgt. Die Primarschulbehörde lehnt jede Haftung ab, welche

durch unsachgemässe Benützung entstehen. Die entsprechenden Versicherungen sind Sache der Organisatoren.

Artikel 9

Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. In Schadenfällen haftet der Verursacher. Reparaturaufträge dürfen nur durch die Schulpflege erteilt werden.

Artikel 10

Verbrauchsmaterial wie Reinigungsmittel, WC-Papier, Kehrichtsäcke etc. wird dem Benützer in Rechnung gestellt.

Artikel 11

Für die Benützung der Anlage legt die Schulpflege einen verbindlichen Turnus fest.

Artikel 12

Das Öffnen und Schliessen der Gebäude sowie das Regulieren der Heizung ist ausschliesslich Sache des Hauswartes oder seiner Stellvertretung. Haben alle dienstfrei, so ist der Vereinsleiter oder sonstige Verantwortliche für das Öffnen und Schliessen der benützten Lokalitäten verantwortlich. Im Besonderen ist zu kontrollieren, ob die Fenster geschlossen, die Lichter gelöscht und die Wasserhähnen abgestellt sind.

Artikel 13

Die zugewiesenen Lokalitäten dürfen von den Benützern nur während der vereinbarten Zeit betreten werden und sind spätestens bis 22 Uhr zu verlassen (ausgenommen Abendunterhaltung und dergleichen).

Artikel 14

Jugendgruppen dürfen die Lokalitäten nur in Begleitung erwachsener Leiter betreten.

Artikel 15

Das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen, Turnschuhen mit abfärbender Gummisohle oder Nagelschuhen ist verboten. Zum Umkleiden müssen die Garderoben benützt werden. Übungen und Spiele, die Einrichtungen der Turnhalle gefährden, sind nicht gestattet. Das Benützen der Fluchttüre in der Fensterfront ist nur im Notfall gestattet. Die Fluchtwege müssen frei bleiben.

Artikel 16

Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu bringen. Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Hertransport zu tragen. Innengeräte (z.B. Sprungmatten) dürfen im Freien nicht verwendet werden.

Artikel 17

Schuleigene Geräte dürfen nur im Einverständnis der Schulpflege und nach Absprache mit dem Hauswart aus den Räumen entfernt werden. Für rechtzeitige Rückgabe ist der betreffende Vereinsvorstand bzw. Kursleiter verantwortlich.

Artikel 18

Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren. Bei Gebrauch darf der Boden nicht verunreinigt werden.

Artikel 19

Schmutzige Bälle gehören nicht in die Turnhalle. Im Freien verwendete Geräte sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen.

Artikel 20

Auf der Spielwiese darf in der Regel nur in Turnschuhen oder barfuss gespielt werden. Auf der Spielweise auf Gemeindeboden dürfen keine Verankerungen über 50 cm in den Boden gerammt werden (Decke Feuerwehrgebäude).

Artikel 21

Die Spiel- und Turnplatzbeleuchtung ist sparsam zu gebrauchen.

Artikel 22

Das Mitführen und Laufenlassen von Hunden ist auf der ganzen Schulhausanlage, inkl. Spiel- und Sportfeldern, verboten.

Artikel 23

Den Benützern ist vom Inhalt dieses Reglements schriftlich und durch geeignete Anschläge Kenntnis zu geben. Die Vereinsvorstände, Kursleiter und Veranstalter sind gegenüber der Schulpflege für die Einhaltung dieses Reglementes verantwortlich.

Artikel 24

Auf der ganzen Schulanlage gilt ein generelles Rauchverbot.

Artikel 25

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen und tritt mit dem nachstehenden Datum in Kraft.

Rutschwil,

Primarschulpflege Dägerlen

Christian Gfeller
Präsident

Christian Furrer
Ressort Liegenschaften